

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Montage- und Instandhaltungsarbeiten

Gültig ab 01. Januar 2017

## 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Montage- und Instandhaltungsarbeiten, der KWI Kraftwerksinstandhaltungs GmbH (nachstehend Auftragnehmer genannt), soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

## 2. Arbeitszeit

Sind für Abweichungen von der normalen Arbeitszeit behördliche Genehmigungen erforderlich, wird der Auftragnehmer diese Genehmigungen einholen.

## 3. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der durchgeführten Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung schriftlich angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung stattgefunden hat. Die Abnahme ist mit einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt die Abnahme nach Ablauf einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Montage- und Instandsetzungsarbeiten als erfolgt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Kosten der Abnahme trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Auftraggeber.

## 4. Gewährleistung

Nach Abnahme der Montage haftet der Auftragnehmer für Mängel der Montage, die innerhalb von 24 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluß aller anderen Ansprüche des Auftraggebers in der Weise, dass der Auftragnehmer die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.

Die Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber während der Gewährleistungszeit ohne Einwilligung des Auftragnehmers Änderungen an den Montage- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat.

## 5. Haftungsbegrenzung

Der Auftragnehmer haftet für Personen- und Sachschäden in unbegrenzter Höhe je Schadensfall und Jahr. Ansprüche aufgrund mittelbarer Schäden oder Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

## 6. Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber bescheinigt dem Auftragnehmer die erbrachten Leistungen auf vorgelegten Arbeitsnachweisen. Ist eine solche Bescheinigung ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht möglich, werden die erbrachten Leistungen auf Grundlage dieser Arbeitsnachweise in Rechnung gestellt. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig.

## 7. Preisvorbehalt

Sämtliche Preise und Kostenzuschläge sind Nettowerte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und werden bei Rechnungsstellung mit der jeweils gültigen Umsatzsteuer beaufschlagt. Falls sich Änderungen aufgrund verbindlicher tariflicher Regelungen ergeben, behält sich der Auftragnehmer eine Angleichung vor.

## 8. Gerichtsstand

Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Mainz.

## 9. Allgemeines

Vom Personal des Auftragnehmers abgegebene Erklärungen sind für den Auftraggeber nur bindend, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

Bitte erfragen Sie die aktuellen gültigen Konditionen für Montage- und Instandhaltungsarbeiten, Rufbereitschaftsdienste, Werkzeug- und Kfz-Gestellung sowie Auslösungen unserer Mitarbeiter.